

Privat-Haftpflichtversicherung: Wenn Halloween-Streiche aus dem Ruder laufen

Am 31. Oktober ist es wieder so weit: Wenn Kinder an Halloween als Hexe, Werwolf oder Vampir von Haus zu Haus ziehen, wollen sie nur eins: Süßigkeiten. Wer nichts Süßes parat hat, muss nach dem Motto „[Trick or treat](#)“ mit Streichen rechnen. Konfetti im Briefkasten, Zahnpasta auf der Türklinke oder eine Plastikspinne auf der Türschwelle - all das gilt als harmloser Streich. Wenn Kinder aber zu weit gehen und Hauswände mit Eiern bewerfen, Böller in Briefkästen stecken oder Autos zerkratzen, handelt es sich um Sachbeschädigung. Nicolas Halbach von den VGH Versicherungen erklärt, wann Eltern für ihre Kinder haften und wie sie sich am besten vor den finanziellen Folgen schützen.



VGH-Experte Nicolas Halbach (Foto: VGH)

Ob Eltern für ihre Kinder haften, hängt von drei Faktoren ab:

- wie alt die Kinder sind,
- ob die Kinder mit Vorsatz gehandelt haben und
- ob die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

„Laut Gesetz sind Kinder bis zu ihrem siebten Geburtstag nicht deliktfähig und können somit auch nicht zur Verantwortung gezogen werden“, weiß Haftpflicht-Experte Halbach. Geschädigte bleiben dann auf ihren Kosten sitzen. Einzige Ausnahme: „Wenn Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben,

müssen sie für die Schäden aufkommen, den ihre Kinder verursacht haben.“ Gerade bei einem zerkratzten Auto können sich die Schäden auf mehrere Tausend Euro belaufen.

Auch zu Halloween: Kinder ab sieben Jahren sind deliktfähig

Sind Kinder sieben Jahre oder älter, gehen Gerichte davon aus, dass sie verstehen, welche Konsequenzen ihre Taten haben. Sie gelten damit als deliktfähig. Je älter ein Kind ist, desto mehr Einsichtsfähigkeit wird von ihm erwartet. „Wenn ein neunjähriges Kind mit seinem Haustürschlüssel ein Auto zerkratzt, sollte es sehr wohl einschätzen können, welche Konsequenzen sein Handeln hat. Für den Schaden aufkommen müssen dann letztlich die Eltern“, erläutert der VGH-Experte.

Aufsichtspflicht verletzt?



Böller in Briefkästen stecken, Häuser mit Eiern bewerfen oder Autos zerkratzen: Wenn Kinder bei ihren Streichen zu weit gehen, sollten ihre Eltern eine Privat-Haftpflichtversicherung haben. (Foto: VÖV)

Wenn ältere Kinder Halloween-Streiche spielen, die über einen harmlosen Spaß hinausgehen, steht allerdings noch eine weitere Frage im Raum: Haben die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt? Generell gilt: Eltern müssen ihre Kinder so beaufsichtigen, dass ihnen selbst oder anderen kein Schaden zugefügt wird. Doch Eltern können und müssen ihren Nachwuchs nicht rund um die Uhr überwachen. Wenn Eltern ihren Nachwuchs an Halloween allein losschicken, ist entscheidend, ob sie den Nachwuchs ausdrücklich darauf hingewiesen haben, welche Art von Streichen sie spielen dürfen und welche nicht. „Wer seine Kinder nicht aufklärt und auch nicht prüft, welche Streichutensilien sie dabei haben, hat seine Aufsichtspflicht verletzt“, warnt Nicolas Halbach.

Die Privat-Haftpflichtversicherung ist ein Muss

Kommt es dann zu einer Anzeige wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, müssen Eltern für den angerichteten Schaden ihrer Kinder aufkommen. Aus diesem Grund ist eine [Privat-Haftpflichtversicherung](#) unerlässlich, denn sie

kommt bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf. Ausgenommen sind dabei allerdings Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

„Wer Kinder hat, die jünger als sieben Jahre alt sind und sich verpflichtet fühlt, für die Schäden seines Nachwuchses aufzukommen, kann auch deliktunfähige Personen in seinen Vertrag einschließen“, weiß VGH-Fachmann Halbach. „Das kann hilfreich sein, wenn der Geschädigte zum Beispiel ein Freund oder ein Nachbar ist.“

Das sollten Eltern an Halloween beachten:

- Den Nachwuchs aufklären, welche Streiche als harmlos gelten und welche verboten sind – und damit eine Anzeige nach sich ziehen können.
- Kinder darauf hinweisen, nicht bei üblen Streichen mitzumachen, auch wenn sie von ihren Freunden dazu aufgefordert werden.
- Vorher überprüfen, welche Streichutensilien die Kinder mit auf ihre Halloween-Tour nehmen.
- Wenn möglich, die Kinder bei ihrer Halloween-Tour begleiten.

Über die VGH Versicherungen:

Die VGH ist der größte öffentliche Versicherer in Niedersachsen – mit einem lückenlosen Angebot an Schaden- und Personenversicherungen. Rund 4.600 Mitarbeiter sind direkt oder indirekt für den regionalen Marktführer tätig, darunter etwa 450 VGH-Vertreter und ihre Mitarbeiter. Gemeinsam mit dem zweiten Vertriebspartner, den Sparkassen, bilden sie ein flächendeckendes Servicenetz zur Betreuung von rund 1,8 Millionen Kunden. Nicht nur als Versicherer und Arbeitgeber, auch als Sponsor zahlreicher Projekte und Programme im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagiert sich die VGH traditionell für die Menschen in ihrem Geschäftsgebiet.

Ansprechpartner

Christian Worms

Pressesprecher / Medienarbeit

E-Mail:

christian.worms@vgh.de

Telefon: 0511 - 362 3808

Fax: 0511 - 362 743808